Die „Gleichschaltung“

des Sports ab 1933

Nach dem Machtantritt der NSDAP 1933 begannen grundlegende Veränderungen im Sport, alle Bereiche wurden „nazifiziert“. So mussten die Vereine vorgeschriebene Einheitssatzungen annehmen, in denen das „Führerprinzip“ festgeschrieben war. Die gewählten Vorsitzenden, jetzt „Vereinsführer“, benötigten die Zustimmung des Reichsbunds für Leibesübungen (RBL) oder wurden von diesem eingesetzt. Sie bestimmten ihrerseits die Zusammensetzung des Vorstands.

Die bürgerlichen Vereine folgten dieser Entwicklung überwiegend bereitwillig. Der Arbeitersport wurde verboten, während der zu dieser Zeit weniger bedeutende jüdische Sport zunächst noch geduldet wurde.

Weitere Maßnahmen der „Nazifizierung“ des Sports waren die Einführung des Amtes eines „Dietwarts“ für alle Vereine, der die „völkische“ Haltung der Sportlerinnen und Sportler kontrollierte und ideologische Schulungen organisierte, die Gründung von Wehrsportabteilungen und die Überführung der gesamten Sportjugend in die Hitlerjugend.

Die politische Instrumentalisierung des Sports für außenpolitische Zwecke zeigte sich deutlich bei den Olympischen Spielen 1936, die als Demonstration der Überlegenheit einer „nordischen Rasse“ dienen sollten. Spätestens ab 1936 war im Sport die Wehrertüchtigung für den geplanten Krieg von zentraler Bedeutung.

Werbung des Sport-Clubs Victoria von 1895 e. V. für Wehrsport in den „Vereinsnachrichten“ vom April 1933.

Aus: Vereinsnachrichten des Sport-Club Victoria Hamburg von 1895 e. V., Nr. 4, April 1933, S. 6, Archiv des SC Victoria Hamburg

WEHR SPORT
VICTORIA-JUGEND

DAS JUNGE DEUTSCHLAND
hat begonnen, sich sein neues Reich für alle Zukunft zu bauen. Die Jugend in Braun und Feldgrau steht dabei in vorderster Linie. Victorianer, wo stehst Du?

HELFT ALLE MIT
am Aufbau gemäß der Tradition unseres alten Vereins. Werdet Kämpfer für den deutschen Wehrwillen. Stählt Eure Körper im Geländesport, und erzieht Euch zur Disziplin im Geist und Charakter, um später eine Elite unter den Sportleuten zu sein.

MELDET EUCH
zum Geländesport. Gebt Alter, Beruf und eventuelle Erwerbslosigkeit an. Die Unterstützung in Eurem Wollen von seiten des Vereins habt Ihr. Meldet Euch schnell, damit bei Erscheinen der neuen Richtlinien für den Wehrsport in den Sportvereinen die Schulung sofort beginnen kann.

DER VORSTAND
i. A.: F. Klein

6

Fußballspieler des Harburger Turnerbunds nach einem Spiel, ca. 1935.

Quelle: Ralf Klee, Lauenburg

Ab Ende 1933 mussten in Deutschland die Fußballmannschaften vor dem Spiel den Arm zum „Deutschen Gruß“ erheben. Nach dem Schlusspfiff traten sich die Mannschaften an der Mittellinie gegenüber und mussten „auf Zeichen des Schiedsrichters ein dreifaches ‚Sieg Heil!‘ auf die deutsche Sportkameradschaft ausbringen“. Diese Verbandsdirektive ersetzte das alte „Hipp, hipp, hurra!“.

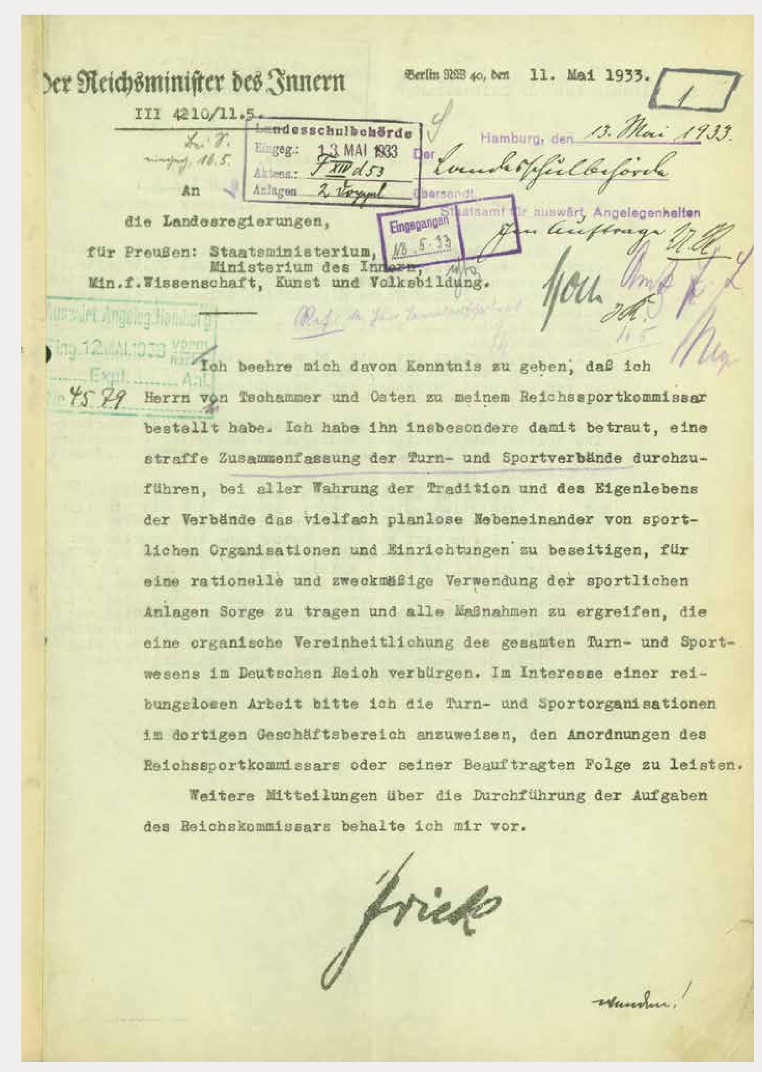

Der Reichsminister des Innern Berlin NW 40, den 11. Mai 1933.

III 4210/11.5.

Landesschulbehörde Eingeg.: 13. MAI 1933

An
die Landesregierungen,
für Preußen: Staatsministerium, Ministerium des Innern, Min.f.Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ich beehre mich davon Kenntnis zu geben, daß ich Herrn von Tschammer und Osten zu meinem Reichssportkommissar bestellt habe. Ich habe ihn insbesondere damit betraut, eine straffe Zusammenfassung der Turn- und Sportverbände durchzuführen, bei aller Wahrung der Tradition und des Eigenlebens der Verbände das vielfach planlose Nebeneinander von sportlichen Organisationen und Einrichtungen zu beseitigen, für eine rationelle und zweckmäßige Verwendung der sportlichen Anlagen Sorge zu tragen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine organische Vereinheitlichung des gesamten Turn- und Sportwesens im Deutschen Reich verbürgen. Im Interesse einer reibungslosen Arbeit bitte ich die Turn- und Sportorganisationen im dortigen Geschäftsbereich anzuweisen, den Anordnungen des Reichssportkommissars oder seiner Beauftragten Folge zu leisten.

Weitere Mitteilungen über die Durchführung der Aufgaben des Reichskommissars behalte ich mir vor.

Frick

Schreiben des Reichsministers des Innern an die Landesregierungen vom 11. Mai 1933.

Quelle: Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI, 1818

Mit diesem Schreiben setzte Reichsinnenminister Frick die Landesregierungen über die Einsetzung und die Aufgaben des Reichssportkommissars Hans von Tschammer und Osten in Kenntnis. Am 19. Juli 1933 erfolgte dessen Ernennung zum Reichssportführer.

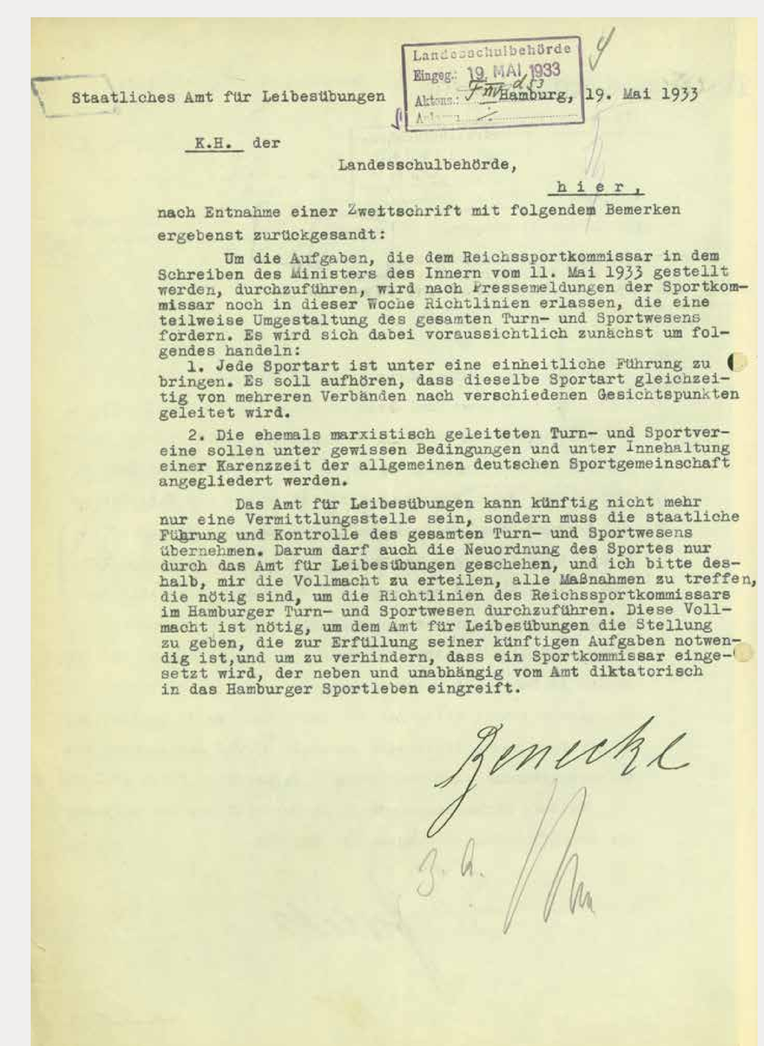

Staatliches Amt für Leibesübungen Hamburg, 19. Mai 1933

Landesschulbehörde Eingeg.: 19. MAI 1933

K.H. der
Landesschulbehörde,
hier,

nach Entnahme einer Zweitschrift mit folgendem Bemerken ergebenst zurückgesandt:

Um die Aufgaben, die dem Reichssportkommissar in dem Schreiben des Ministers des Innern vom 11. Mai 1933 gestellt werden, durchzuführen, wird nach Pressemeldungen der Sportkommissar noch in dieser Woche Richtlinien erlassen, die eine teilweise Umgestaltung des gesamten Turn- und Sportwesens fordern. Es wird sich dabei voraussichtlich zunächst um folgendes handeln:

1. Jede Sportart ist unter eine einheitliche Führung zu bringen. Es soll aufhören, dass dieselbe Sportart gleichzeitig von mehreren Verbänden nach verschiedenen Gesichtspunkten geleitet wird.
2. Die ehemals marxistisch geleiteten Turn- und Sportvereine sollen unter gewissen Bedingungen und unter Innehaltung einer Karenzzeit der allgemeinen deutschen Sportgemeinschaft angegliedert werden.

Das Amt für Leibesübungen kann künftig nicht mehr nur eine Vermittlungsstelle sein, sondern muss die staatliche Führung und Kontrolle des gesamten Turn- und Sportwesens übernehmen. Darum darf auch die Neuordnung des Sportes nur durch das Amt für Leibesübungen geschehen, und ich bitte deshalb, mir die Vollmacht zu erteilen, alle Maßnahmen zu treffen, die nötig sind, um die Richtlinien des Reichssportkommissars im Hamburger Turn- und Sportwesen durchzuführen. Diese Vollmacht ist nötig, um dem Amt für Leibesübungen die Stellung zu geben, die zur Erfüllung seiner künftigen Aufgaben notwendig ist,und um zu verhindern, dass ein Sportkommissar eingesetzt wird, der neben und unabhängig vom Amt diktatorisch in das Hamburger Sportleben eingreift.

Benecke

Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Leibesübungen in Hamburg vom 19. Mai 1933 zur Einsetzung des Reichssportkommissars.

Quelle: Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI, 1818

Das Staatliche Amt für Leibesübungen unter Leitung von Alwin Benecke (NSDAP) sah sofort die sich hier bietende Gelegenheit, als Staat in das bisher unabhängige Vereinswesen einzugreifen.

Auszüge aus einer Einheitssatzung des Nationalsozialistischen Reichsbunds für Leibesübungen (NSRL), 1940.

Quelle: Amtsgericht Hamburg, Vereinsregister, VR 209

Die Sportvereine waren bis 1933 demokratisch verfasst. Die Gründungsmitglieder verständigten sich auf eine Satzung, die die Vereinsstruktur und die gemeinsamen Aktivitäten regelte. Höchstes Beschlussgremium war die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung. Sie wählte und kontrollierte den Vorstand und beschloss in grundlegenden Vereinsangelegenheiten. Vereine schlossen sich freiwillig Verbänden an, die gemeinsame Interessen vertraten und Sportwettbewerbe veranstalteten.
Mit der nationalsozialistischen Ideologie war ein solches demokratisch verfasstes Vereinswesen nicht vereinbar. Die Vereine wurden jedoch nicht verboten, sondern mittels vorgeschriebener neuer Satzungen und NSDAP-genehmen, demokratisch nicht legitimierten Vorständen gefügig gemacht. Die Mitgliedschaft aller Sportlerinnen und Sportler sowie des Vereins im Reichsbund für Leibesübungen (RBL), ab Ende 1938 im NSRL, war Pflicht.
Die dokumentierten Auszüge stammen aus der Satzung des Eimsbütteler Turnverbands, die auf einer Mitgliederversammlung am 25. April 1940 angenommen wurde.

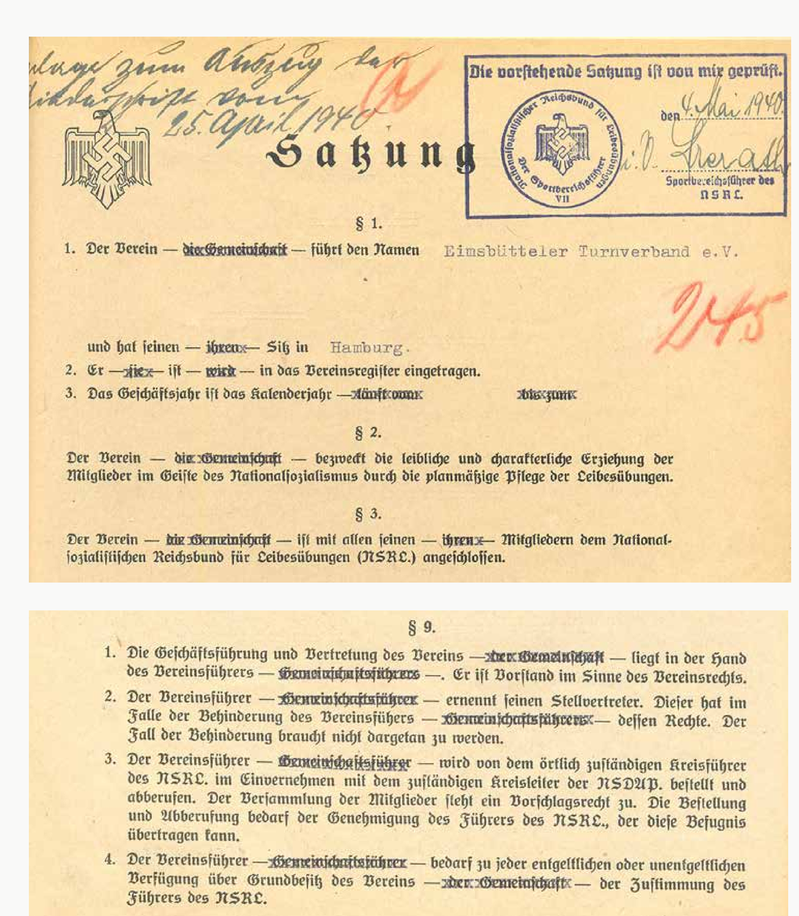

Satzung

Die vorstehende Satzung ist von mir geprüft. den 4. Mai 1940 Sportbereichsführer des NSRL.

§ 1.

1. Der Verein — ~~die Gemeinschaft~~ — führt den Namen Eimsbütteler Turnverband e.V.
und hat seinen — ~~ihren~~ — Sitz in Hamburg.
2. Er — ~~sie~~ — ist — ~~wird~~ — in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr — ~~läuft vom~~ ~~bis zum~~

§ 2.

Der Verein — ~~die Gemeinschaft~~ — bezweckt die leibliche und charakterliche Erziehung der Mitglieder im Geiste des Nationalsozialismus durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen.

§ 3.

Der Verein — ~~die Gemeinschaft~~ — ist mit allen seinen — ~~ihren~~ — Mitgliedern dem Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRL.) angeschlossen.

§ 9.

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — liegt in der Hand des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ —. Er ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts.
2. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — ernennt seinen Stellvertreter. Dieser hat im Falle der Behinderung des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ — dessen Rechte. Der Fall der Behinderung braucht nicht dargetan zu werden.
3. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — wird von dem örtlich zuständigen Kreisführer des NSRL. im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP. bestellt und abberufen. Der Versammlung der Mitglieder steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Bestellung und Abberufung bedarf der Genehmigung des Führers des NSRL., der diese Befugnis übertragen kann.
4. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — bedarf zu jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügung über Grundbesitz des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — der Zustimmung des Führers des NSRL.